

# Sportverein Abbenrode

von 1997 e.V.

## Satzung



6. Auflage  
28. März 2011

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „Sportverein Abbenrode von 1997“. Er hat seinen Sitz in 38162 Cremlingen, OT Abbenrode. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name „Sportverein Abbenrode von 1997 e.V.“.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch.
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
*Für die Mitgliedschaft in der Schießsportabteilung bzw. Ausübung der Sportart Schießen, ist die Bürgschaft von 2 Mitgliedern der Schießsportabteilung erforderlich.*  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.

### 1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.  
III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- I. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- II. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
- V. Behinderte Mitglieder zahlen den halben satzungsgemäßen Beitrag ab 50% MdE

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Frauenwart/in
- den Abteilungsleiter/innen

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4.)

VI. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Pflichtarbeitsstunden

5.)

## § 12 Einberufung von Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung oder der Tageszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung oder der Tageszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

## § 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftlichen Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder sie verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.)

## § 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 16 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 17 Ordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassenwart

- I. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen auf der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat. Sie beschließt unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der **Lebenshilfe Braunschweig e.V. , Kaiserstrasse. 18,**  
38100 Braunschweig, Tel. 0531/47190 oder 4719220 zu, die es für sportliche und gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

Uwe Hunsicker

Thomas Bätge

Britta Drews

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am **01. Juli 1998** beschlossen worden.

Diese Satzung ist erstmalig bei der Mitgliederversammlung am **12.März 1999** geändert worden.

**Zweite Änderung MV am 23. März 2001**

**Dritte Änderung MV am 11. März 2005**

**Vierte Änderung MV am 24. März 2007**

# Sportverein Abbenrode von 1997 e.V.

Kurzbezeichnung: SV Abbenrode von 1997 e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel  
Vereinsregister Nr.: VR 897 1220 – 3

Geschäftsstelle: SV Abbenrode  
Am Heimesod3  
38162 Cremlingen

Tel.: 05306912814  
Mobil: 01783600899  
Mail: [uwehunsicker@svabbenrode.de](mailto:uwehunsicker@svabbenrode.de)  
Internet: [www.svabbenrode.de](http://www.svabbenrode.de)

**Sport-und Schützenheim, DGH Abbenrode, An den Eichen 2**

Bankverbindung: Volksbank am Elm  
Kto.Nr.:410 9142 600  
BLZ.: 270 925 55

Mitglied im: Landessportbund e. V.  
Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.  
Niedersächsischer Turnerbund e.V.  
Niedersächsischer Fußballverband e.V.  
Kreisschützenverband Braunschweig e.V.

10.)

Zur Zeit gültige Mitgliedsbeiträge: Ab 01. Jan. 2002 gelten folgende Beiträge in Euro:

Einzelmitgliedschaft Erwachsene bis 18 Jahre mtl. €: 2,25 € 27,00 jährlich  
Einzelmitgliedschaft Jugendliche über 18 Jahre mtl. €: 4,50 € 54,00 jährlich o.  
halbjährlich  
Familienmitgliedschaft mtl. €: 8,50 € 102,00 jährlich o.  
halbjährlich  
Alleinerziehende mit Kindern mtl. €: 5,00 € 60,00 jährlich o.  
halbjährlich  
Behinderte zahlen den halben satzungsgemäßen Beitrag aqb 50% MdE

Zahlungsweise durch Bankeinzug jährlich oder halbjährlich.

11.)